

**Schlagzeile****Der Krieg am Golf zeigt: Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen  
ist dringend geboten****Index und Kommentar****Fakten**

Weder der Irak noch auf alliierter Seite die USA, Großbritannien und Frankreich sind Vertragsparteien des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I). Zwar gehören sowohl die USA als auch Großbritannien zu den 46 Unterzeichnerstaaten des Protokolls I. Eine Ratifikation beider Staaten steht jedoch noch aus. Nach Stand vom Februar 1991 sind 99 Staaten Vertragspartei des Zusatzprotokolls I und 89 Staaten Vertragspartei des Zusatzprotokolls II. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 14. Februar die Ratifikationsurkunde zu beiden Protokollen in Genf hinterlegt.

**Verantwortlich: Brigitte**

**Reschke**

**IFHV, Ruhr-Universität  
Bochum**

**Postfach 10 21 48, NA  
02/28**

**4630 Bochum Tel.:**

**0234/700-7366 Fax:**

**0234/700-7957**

Die beiden Zusatzprotokolle zu den Vier Genfer Abkommen sind das Ergebnis der Genfer Diplomatischen Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die von 1974-77 in vier Sessionen verhandelte und mit der Unterzeichnung der Schlussakte am 10.06.1977 ihr Ende fand.

In die Zusatzprotokolle sind die bestehenden humanitären Prinzipien für den bewaffneten Konflikt aufgenommen worden. Darüber hinaus sind die Schutz- und Verhaltensvorschriften aber auch präzisiert, erweitert und teilweise auch erstmals festgeschrieben worden.

Das Zusatzprotokoll I regelt den internationalen bewaffneten Konflikt, während der nicht-internationale bewaffnete Konflikt in den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls II fällt.

Eine der bestätigten fundamentalen Regeln ist das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung als solche. Terrorangriffe und Terrorakte jeder Art sind ausdrücklich verboten. Die Angriffe des Iraks auf das Zentrum von Tel Aviv fielen damit unter das Verbot der "Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichsten Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten". Zu den neu entwickelten Vorschriften gehört das Verbot, die gegnerische Zivilbevölkerung zum Ziel von Repressalien zu machen; Völkerrechtsverstöße des Gegners scheidet damit als Begründung für Angriffe gegen die Zivilbevölkerung aus. Zum Schutz der Zivilbevölkerung ist jederzeit zwischen Zivilpersonen und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden. Militärische Operationen dürfen nur gegen militärische Ziele unternommen werden. Erstmals besteht dabei für militärische Befehlshaber die Verpflichtung, einen Angriff abubrechen oder zu untersagen, wenn der zu erwartende konkrete und unmittelbare militärische Vorteil außer Verhältnis zu dem erwarteten Begleitschaden bei der Zivilbevölkerung steht. Das Vorgehen der Alliierten, irakische Ziele mit Bombenteppichen zu belegen, wäre unter diesem Gesichtspunkt teilweise sehr zweifelhaft. Neu ist auch die Untersagung des Einsatzes von Kampfmitteln und Methoden "die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann", dass sie "ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden" der natürlichen Umwelt verursachen. Sollte das Einleiten der riesigen Mengen von Öl in den Persischen Golf durch den Irak derartige Folgen nach sich ziehen, so wäre dieses Verhalten nach dieser Bestimmung verboten gewesen.

In den vergangenen Jahrzehnten ist die Zivilbevölkerung in immer stärkerem Maße von Kampfhandlungen betroffen gewesen. In vielen Konflikten waren bis zu 90% der Opfer Zivilisten. Nur eine Ratifikation der Protokolle kann der Bevölkerung im Falle eines Konfliktes ein Mindestmaß an Schutz gewährleisten.